

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Ausschusses für Vielfalt und Integration

Sitzung: **Mittwoch, 26.03.2025, 15:00 Uhr**

Raum, Ort: **Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 29.01.2025
3. Berichte aus den Arbeitsgemeinschaften, Begegnungsstätten, Vereinen und Gruppierungen in der Migrationsarbeit und im Bereich LSBTIQ* sowie dem Niedersächsischen Integrationsrat (NIR)
4. Flüchtlingsangelegenheiten
5. Mitteilungen
 - 5.1. Mündliche Mitteilungen
 - 5.1.1. Vorstellung des Fördervereins Interkultureller Garten e.V.
 - 5.1.2. Einblick in die neue Förderrichtlinie des Bundesprogramms "Demokratie leben!"
6. Anträge
 - 6.1. Förderbudget für Integrationsmaßnahmen bekannter machen **25-25443**
7. Anfragen
 - 7.1. Unterstützungspflicht des Jobcenters bei Antragstellung **25-25434**
 - 7.2. Zuständigkeitsstreitigkeiten im Migrationsbereich vermeiden **25-25435**
 - 7.3. Notfallversorgung für wohnungslose Menschen mit Migrationshintergrund **25-25436**
 - 7.4. Anfrage zur Verhängung von Beschäftigungsverboten **25-25439**
 - 7.5. Zur Situation von Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine **25-25440**
 - 7.6. Islamismus wirksam bekämpfen **25-25445**

Braunschweig, den 19. März 2025

Betreff:

Förderbudget für Integrationsmaßnahmen bekannter machen

Empfänger:

 Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:

13.03.2025

Beratungsfolge:

Ausschuss für Vielfalt und Integration (Entscheidung)

26.03.2025

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Das Sozialreferat wird gebeten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Förderbudget für Integrationsmaßnahmen bekannter zu machen. Angesprochen werden sollen alle Akteur*innen der Zivilgesellschaft, insbesondere Initiativen, Vereine und Organisationen mit Bezug zur Migrations- und Integrationsarbeit. Ziel ist es, diese darin zu stärken, durch ihre Projekte und Initiativen das Zusammenleben in unserer Stadt aktiv mitzugestalten und die gesellschaftliche Teilhabe aller Einwohner*innen zu fördern. Die Sozialverwaltung soll insbesondere ermitteln, welche Unterstützung die Akteur*innen für ihre Projekte und Initiativen benötigen, um mögliche Hürden bei der Antragstellung zu überwinden.

Sachverhalt:

Zur Sitzung des Ausschusses für Vielfalt und Integration (AVI) am 27.11.2025 hat unsere Ratsfraktion eine Anfrage zum Thema „Förderung der Integration“ gestellt (DS 24-24753). Durch diese Anfrage wollten wir nähere Details zum Förderbudget für Integrationsmaßnahmen im Haushaltsplan erhalten.

In der Antwort der Verwaltung auf unsere Anfrage hieß es u. a.:

„Im Jahr 2023 stand der Stadt Braunschweig ein Budget in Höhe von 54.400 Euro zur Förderung von Integrationsmaßnahmen zur Verfügung. Von diesem Budget sind 37.402,09 Euro für Projekte zur Förderung von Integrationsmaßnahmen abgerufen worden. Es ist erkennbar, dass die Anzahl an Förderanträgen seit der Corona-Pandemie rückläufig ist. Genaue Gründe wurden nicht erfasst bzw. nicht benannt. Für 2025 ist daher ein engerer Austausch mit Migrantenvereinen, -beratungen und -organisationen geplant, um Details in Erfahrung zu bringen und ggf. Maßnahmen daraus ableiten zu können.

Um wieder mehr Projektideen und -anträge zu fördern, wird die Verwaltung zudem die Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Zuwendungsbeantragung im Bereich der Integrationsförderung 2025 weiter stärken.“

Das bereitgestellte Förderbudget für Integrationsmaßnahmen wurde im Jahr 2023 also nicht vollständig ausgeschöpft (zum Jahr 2024 liegen uns noch keine Angaben vor). Angesichts dessen halten wir es für sinnvoll, für den genannten Fördertopf „die Werbetrommel zu rühren“. Dies entspräche der erklärten Absicht, sich mit Migrantenvereinen, -beratungen und -organisationen auszutauschen sowie die Öffentlichkeitsarbeit zur Zuwendungsbeantragung zu verstärken.

Ziel der Maßnahmen sollte sein:

- Transparenz über das Förderbudget und das Antragsverfahren zu schaffen,
- Bedarfe und Herausforderungen der Akteur*innen zu identifizieren,
- Hilfestellung zur erfolgreichen Antragstellung zu geben.

Das bereitgestellte Budget ist eine wertvolle Ressource, um Vielfalt, gesellschaftlichen Zusammenhalt und Teilhabe in Braunschweig aktiv zu fördern. Damit diese Mittel effektiv genutzt werden, braucht es eine gezielte Ansprache der potenziellen Antragsteller*innen und die Reduzierung von Hürden bei der Beantragung. Ziel dieses Antrags ist daher ein verstärkter Dialog und eine nachhaltige Stärkung von Integrationsprojekten in unserer Stadt.

Anlagen:

keine

Betreff:
Förderbudget für Integrationsmaßnahmen bekannter machen

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 0500 Sozialreferat	<i>Datum:</i> 26.03.2025
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Kenntnis)	26.03.2025	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der Fraktion Bündnis 90 – die Grünen vom 13.03.2025 [DS 25-25443] nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Stelle für Integration, Vielfalt und Demokratie 0500.10 im Sozialreferat steht im engen Kontakt mit Akteur*innen aus dem Integrationsbereich, um durch fachliche Beratung mögliche Hürden in der Antragsstellung zu identifizieren und Unterstützungsbedarfe zu analysieren. Dazu sucht die Verwaltung, wie in der Antwort zu DS 24-24753 auch bereits dargestellt wurde, engen Kontakt zu Migrantenvereinen, -beratungen- und -organisationen.

Erste Rückmeldungen aus den Vereinen ergaben, dass es manchmal schwierig sei, die Frist für die Antragsstellung von vier Wochen vor Maßnahmebeginn einzuhalten, da u.a. die Rückmeldungen über ergänzende Finanzierungsbeiträge über u.a. Stiftungen erst sehr spät erfolgen würden. Ferner sieht die städtische „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Integrationsmaßnahmen“ die Anerkennung der Gemeinnützigkeit vor. Für kleinere, ehrenamtliche Vereine, Initiativen und Organisationen besteht somit keine Fördermöglichkeit.

Um die Möglichkeiten der Antragsstellung bekannter zu machen, aber auch Fragen vorab schon klären zu können, wird die Verwaltung am 24.04.2025 eine Informationsveranstaltung zu den Förderrichtlinien durchführen. Dieser Termin war eigentlich für Anfang März vorgesehen und musste aufgrund zu geringer Anmeldungen ausfallen.

Um wieder mehr Projektideen und -anträge zu fördern, wurde zudem die Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Zuwendungsbeantragung im Bereich der Integrationsförderung weiter gestärkt. So hat die Verwaltung beispielsweise zur Teilnahme an der Interkulturellen Woche 2025 im September aufgerufen und mit dem Aufruf über die Fördermöglichkeiten und die dazugehörige Beratungsleistung informiert. Bei Bedarf kann dann eine Hilfestellung zur Antragsstellung erfolgen.

Die Verwaltung ist dementsprechend bereits dabei, wie im Antrag gefordert, mehr Transparenz und Informationen zu schaffen, Bedarfe und Herausforderungen zu identifizieren und Hilfestellung zur Antragsstellung zu geben.

Dr. Rentzsch

Anlagen:

keine

Absender:

**Gürtas-Yildirim, Cihane / Timofeev,
Alena / Jow, Haddijatou / Paruszewski,
Andreas**

25-25434
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Unterstützungspflicht des Jobcenters bei Antragstellung

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.03.2025

Beratungsfolge:

Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Beantwortung)

26.03.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Laut § 14 SGB I haben Einwohnerinnen und Einwohner – und somit auch Migrantinnen und Migranten – einen Anspruch auf umfassende Auskunft und Beratung durch Sozialleistungsträger. Gemäß § 17 SGB II ist das Jobcenter verpflichtet, Hilfestellung bei der Antragstellung auf Bürgergeld zu leisten. In unserer täglichen Arbeit in der Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) erleben wir jedoch immer wieder, dass Ratsuchende keine oder nur unzureichende Unterstützung durch das Jobcenter erhalten und stattdessen auf externe Stellen angewiesen sind.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung gefragt:

1. Ist sichergestellt, dass das Jobcenter seiner Auskunfts- und Beratungspflicht im Migrationsbereich nachkommt?
2. Woran liegt es, dass diese gesetzliche Verpflichtung in der Praxis oft nicht eingehalten wird?
3. Welche Maßnahmen können seitens der Stadt Braunschweig – und insbesondere auch der Sozialdezernentin, die gleichzeitig die Vorsitzende der Trägerversammlung ist – ergriffen werden, um sicherzustellen, dass das Jobcenter Braunschweig seine Auskunfts- und Beratungspflicht umfassend erfüllt?

Anlagen:

keine

Betreff:
Unterstützungspflicht des Jobcenters bei Antragstellung

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	<i>Datum:</i> 26.03.2025
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Kenntnis)	26.03.2025	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage von Bürgermitgliedern im Ausschuss für Vielfalt und Integration vom 12.03.2025 (DS 25-25434) nimmt die Verwaltung in Abstimmung mit dem Jobcenter Braunschweig wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Das Jobcenter Braunschweig kommt seiner Auskunft- und Beratungspflicht auf unterschiedlichsten Wegen nach. Den Kundinnen und Kunden stehen verschiedene Kommunikationswege (persönlich, schriftlich, telefonisch, digital) zur Verfügung.

Alle Kundinnen und Kunden haben die Möglichkeit:

- täglich unterminiert in der Zeit von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr persönlich vorzusprechen, um ihre Sofortanliegen zu klären und/oder Unterlagen einzureichen,
- ihre zuständigen Sachbearbeiter*innen und Integrationsfachkräfte direkt anzurufen,
- den Telefonservice des Jobcenters anzurufen (z.B. zur Klärung von Bearbeitungsständen, zum Erhalt der direkten Durchwahl des zuständigen Mitarbeitenden, für allgemeine Auskünfte),
- online Termine zu vereinbaren ([OTV](#)),
- Informationen über die [Website](#) des JC abzurufen,
- über die neue [Jobcenter-App](#) sowie [Jobcenter.digital](#) zu kommunizieren,
- Videoberatungen in Anspruch zu nehmen.

Das Jobcenter empfiehlt allen Kund*innen, den komfortablen und sicheren Online-Zugang zu nutzen. Dieser wurde sukzessiv immer weiter ausgebaut und ist inzwischen ein sehr modernes und umfassendes Informations- und Auskunftsmedium. Für die Nutzung ist eine einfache Registrierung erforderlich. Die Mitarbeitenden des Jobcenters unterstützen bei Bedarf bei der Einrichtung des erforderlichen Profils. Die E-Mailkommunikation wurde in diesem Zusammenhang zum 1. Februar eingestellt, da es sich um keinen sicheren Übertragungsweg handelt. Durch diese Kanalsteuerung werden die zahlreichen und mehrfachen E-Maileingänge mit unklarer Zuordnung vermieden. Durch die Nutzung des digitalen Zugangs, wurde nunmehr allen Kundinnen und Kunden ein modernes und datenschutzkonformes Medium zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Auskunft- und Beratungspflicht unterscheidet das Jobcenter nicht zwischen Migrantinnen und Migranten und anderen Personengruppen.

Zu 2.:

Das Jobcenter Braunschweig erfüllt seinen gesetzlichen Auftrag.

Im Jahr 2024 wurde ein besonderer Schwerpunkt auf die Beratung von Migrantinnen und Migranten (Job-Turbo) gelegt. Im Rahmen dieser bundesweiten Initiative wurde eine Vielzahl von Informations- und Beratungsformate entwickelt, etabliert und durchgeführt. Konkret erfolgten in Braunschweig im Rahmen des Job-Turbos im Jahr 2024:

- 90 Gruppeninformationen mit ca. 2.000 Teilnehmenden - dafür wurden Dolmetschende mit einem Kostenvolumen von ca. 50.000 Euro engagiert
- Etwa 12.000 Beratungsgespräche alleine für die Zielgruppe der geflüchteten Menschen – Schwerpunkt der Beratung war die Situationsklärung mit dem Ziel einer zeitnahen Integration in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt - viele dieser Beratungen erfolgten unter Zuhilfenahme einer Telefondolmetscherhotline mit einem Kostenvolumen von ca. 5.000 Euro

Aus diesen Beratungen folgten für die Personengruppe rund 900 bewilligte Fördermaßnahmen mit einem Finanzvolumen von etwa 2,3 Mio. Euro. Auch die beauftragten Träger sind je nach Maßnahmeinhalte verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und Beratungen durchzuführen. Darüber hinaus wurde eine Jobmesse (JoBS) mit rund 1.200 Teilnehmenden rund um das Thema Arbeitsaufnahme für die Zielgruppe von geflüchteten Menschen in Braunschweig durchgeführt.

Anhand der Darstellung wird deutlich, dass Beratung nicht nur leistungsrechtliche Auskünfte umfasst, sondern insbesondere zahlreiche auf Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ausgerichtete Elemente beinhaltet. Neben der Sicherstellung des Lebensunterhaltes ist es der gesetzliche Auftrag des Jobcenters, dazu beizutragen, dass die Kundinnen und Kunden in die Lage versetzt werden, ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft sicherzustellen und so am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Allein aufgrund der Vielzahl an Beratungen am Beispiel des Job-Turbos, die hier nur zur Verdeutlichung aufgeführt wurden, erschließt sich, dass es um eine sehr hohe Anzahl an Gesprächen mit einer ausgeprägten Vielfalt an Beratungsanliegen geht. Insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Anzahl an Antragstellungen seit Einführung des Bürgergeldes, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es auch zu Verzögerungen oder unterschiedlichen Priorisierungen in der Beratung gekommen sein kann. Im Rahmen der Neuantragsstellung werden alle Antragssteller*innen zu einem leistungsrechtlichen Erstgespräch eingeladen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Neuantrages beträgt im Jobcenter Braunschweig aktuell 32 Arbeitstage. Damit werden Anträge in Braunschweig schneller entschieden als im Bundes- und Landesschnitt.

Dass das Jobcenter Braunschweig in der Praxis seiner Beratungspflicht oft nicht nachgekommen sein soll, lässt sich nicht erkennen. Die Mitarbeitenden des Jobcenters arbeiten engagiert für die gut 17.000 Kundinnen und Kunden in der Stadt.

Zu 3.:

Ein Handlungsbedarf seitens der Stadt Braunschweig wird nicht gesehen. Sowohl die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages des Jobcenters, als auch die personelle Ausstattung und die Mittelsituation sind regelmäßig Gegenstand der gemeinsamen Beratungen beider Träger des Jobcenters (Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar und Stadt Braunschweig). Beide Träger bemühen sich aktiv darum, dass die Personal- und Mittelausstattung des Jobcenters auskömmlich ist und perspektivisch bleibt.

Dr. Rentzsch

Anlagen: keine

Absender:

**Gürtas-Yildirim, Cihane / Timofeev,
Alena / Paruszewski, Andreas / Jow,
Haddijatou**

25-25435
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Zuständigkeitsstreitigkeiten im Migrationsbereich vermeiden

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.03.2025

Beratungsfolge:

Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Beantwortung)

26.03.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Grundsätzlich wird von den Behörden dargestellt, dass Anträge weitergeleitet und Zuständigkeitsfragen intern geklärt werden. Dennoch zeigt die Praxis der Beratung von hilfesuchenden Migrantinnen und Migranten leider ein anderes Bild: Ratsuchende geraten oft in eine Art „Pingpong-Spiel“ zwischen verschiedenen Behörden, insbesondere Jobcenter, Sozialamt und Unterhaltsvorschusskasse und werden gezwungen, eigenständig Lösungen zu suchen. Dies führt nicht selten zu erheblichen Verunsicherungen der betroffenen Migrantinnen und Migranten und stellt eine erhebliche Belastung der beratenden Institutionen dar.

Dabei gibt es klare gesetzliche Regelungen, die eigentlich eine direkte Klärung unter den Behörden vorsehen, darunter:

- § 16 Abs. 3 SGB I – Verpflichtung der Leistungsträger zur Zusammenarbeit und zur Weiterleitung von Anträgen bei unklarer Zuständigkeit
- § 17 SGB I – Anspruch auf umfassende Beratung und Unterstützung der Leistungsberechtigten

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung gefragt:

1. Wie wird sichergestellt, dass Zuständigkeitsstreitigkeiten nicht zulasten der Ratsuchenden gehen?
2. Gibt es eine zentrale Stelle oder eine Anweisung an die Behörden, solche Fälle effizient und bürgerfreundlich zu lösen?
3. Welche Maßnahmen werden ergriffen um sicherzustellen, dass Behörden Anträge tatsächlich weiterleiten, anstatt Ratsuchende zwischen den Stellen hin- und herzuschicken?

Anlagen:

keine

Betreff:
Zuständigkeitsstreitigkeiten im Migrationsbereich vermeiden

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	<i>Datum:</i> 26.03.2025
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Kenntnis)	26.03.2025	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage von Bürgermitgliedern im Ausschuss für Vielfalt und Integration vom 12.03.2025 (DS 25-25435) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Im Regelfall ergibt sich zwischen dem Fachbereich Soziales und Gesundheit, dem Jobcenter und der Unterhaltsvorschusskasse (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie) kein Streit über die Zuständigkeit, da rechtlich präzise geregelt ist, welche Leistungsart die nachfragenden Personen erhalten. Diese ergibt sich aus dem Aufenthaltstitel/-erlaubnis, der Duldung oder Aufenthaltsgestattung, welche jeweils durch die Ausländerbehörde erteilt wird, sowie aus den persönlichen Voraussetzungen der nachfragenden Person (ggf. das Erreichen der Altersgrenze, Rentenbezug oder fehlende Erwerbsfähigkeit).

Selbst bei unklaren Zuständigkeiten leistet der bisher leistende Träger weiter und fordert dann seine Vorausleistungen im Rahmen eines Erstattungsanspruchs zurück. Dies erfolgt in den meisten Fällen sehr unkompliziert.

Soweit ein leistender Träger feststellt, dass er nicht mehr zuständig ist, wendet sich dieser ebenfalls mit einem Erstattungsanspruch an den neuen zuständigen Träger und fordert die nachfragende Person auf, Leistungen bei der nunmehr zuständigen Stelle zu beantragen. Insofern ist sichergestellt, dass die nachfragenden Personen stets über das erforderliche Existenzminimum verfügen können.

Es kommt gelegentlich vor, dass eine Unterhaltsvorschussstelle ihre örtliche Unzuständigkeit feststellt. Dann wird der entsprechende Antrag an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Zu 2.:

Eine zentrale Stelle oder eine entsprechende ausdrückliche Anweisung an die beteiligten Stellen besteht nicht. Wegen der vorhandenen Zuständigkeitsregelungen, bereits bestehenden Beratungspflichten der Leistungsträger und den geschilderten Verfahren wird beides auch nicht für erforderlich gehalten.

Zu 3.:

Für den Zeitraum des Asylverfahrens und darüber hinaus für den Zeitraum einer Duldungserteilung werden Leistungen von der zuständigen Stelle für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewährt. Mit Abschluss des Asylverfahrens und der damit verbundenen möglichen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (AE) findet der Rechtskreiswechsel zum Jobcenter oder zur neu zuständigen Stelle für Soziale Sicherung im Fachbereich Soziales und Gesundheit statt. Darüber werden die Leistungsempfänger*innen im Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), sowie in einem

gesonderten Schreiben der bisher zuständigen Stelle für Leistungen nach dem AsylbLG informiert. Auch unter Berücksichtigung des § 16 SGB I erhält der neu zuständige Leistungsträger die Anschrift des Leistungsempfängers und bereits vorliegende Unterlagen zur Übersendung eines ggf. notwendigen Formblatts zur Antragsstellung oder Anforderung von weiteren Unterlagen mitgeteilt.

Problematisch mag in diesem Zusammenhang erscheinen, dass jede zuständige Stelle das Antragserfordernis mit gesondertem Formantrag umsetzt. Dies resultiert daraus, dass die Leistungsvoraussetzungen in den Hilfearten unterschiedlich sind und dementsprechend die Träger verschiedene Informationen von den nachfragenden Personen einholen müssen.

Eine bloße Antragsweiterleitung wäre daher nicht zielführend.

Ein Antrag mit nur einem Formular für alle Leistungsarten, wie es vielleicht wünschenswert und bürgerfreundlich erscheinen mag, müsste alle Informationen abfragen, die alle Leistungsträger benötigen und wäre entsprechend umfangreich und wiederum nicht bürgerfreundlich. Ferner wäre ein solches Formular auch unter Datenschutzgesichtspunkten bedenklich.

Dr. Rentzsch

Anlagen:

keine

Absender:

**Gürtas-Yildirim, Cihane / Timofeev,
Alena / Paruszewski, Andreas / Jow,
Haddijatou**

25-25436
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Notfallversorgung für wohnungslose Menschen mit
Migrationshintergrund**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.03.2025

Beratungsfolge:

Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Beantwortung)

26.03.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

In der Migrationsberatung kommt es immer wieder dazu, dass sich Menschen mit Migrationshintergrund hilfesuchend melden, die weder Sozialleistungen beziehen, noch eine feste Unterkunft haben.

Immer wieder gibt es Fälle, in denen Menschen in akute Not geraten, sei es aufgrund von Leistungslücken, ungeklärten Zuständigkeiten oder plötzlichem Wohnungsverlust. In solchen Situationen stellt sich die Frage, ob seitens der Stadt eine zentrale Anlaufstelle oder ein Notfallmechanismus existiert, um diesen Menschen kurzfristig Unterstützung zu bieten.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung gefragt:

1. Gibt es in unserer Stadt eine offizielle Notfallversorgung für Menschen, die keine Leistungen beziehen und ohne Unterkunft sind?
2. Welche konkreten Maßnahmen oder Anlaufstellen stehen diesen Personen zur Verfügung (z. B. Notunterkünfte, finanzielle Überbrückungshilfen, Beratungsstellen)?
3. Wie wird sichergestellt, dass hilfsbedürftige Personen in akuten Notlagen nicht ohne jegliche Unterstützung bleiben?

Anlagen:

keine

<i>Betreff:</i> Notfallversorgung für wohnungslose Menschen mit Migrationshintergrund

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	<i>Datum:</i> 26.03.2025
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Kenntnis)	26.03.2025	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage von Bürgermitgliedern des Ausschusses für Vielfalt und Integration vom 12. März 2025 [DS 25-25436] nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Jede Person, die wohnungslos geworden ist und bei der Stadt Braunschweig Hilfe sucht, erhält zur Überbrückung einer bestehenden kurzfristigen Obdachlosigkeit eine Unterbringung in sogenannten Noträumen.

Darüber hinaus unterhält die Stadt Braunschweig für eine berechtigte längerfristige Unterbringung wohnungsloser Menschen verschiedene Einrichtungen, die über das gesamte Stadtgebiet verteilt sind. Neben zentralen und dezentralen Einrichtungen für Männer gibt es ebenfalls dezentrale Standorte für Frauen, Paare und Familien.

Mit Hilfe von Sachspenden können Kleidung und Hygieneartikel in einer geringen Stückzahl gestellt werden.

Für manche ist die Rückreise in ihr Herkunftsland eine Lösung, wenn sie hier keine Leistungsansprüche haben. In anderen Fällen muss erst die Gesamtsituation durch die Sozialarbeit geklärt werden. Eine längerfristige Aufnahme in die Wohnungslosenunterkunft wird dabei geprüft.

Die von der Stadt untergebrachten Menschen sind angehalten sich während der Zeit der Unterbringung mit privatem eigenem Wohnraum zu versorgen. Soweit möglich erhalten sie Unterstützung bei der städtischen Zentralen Stelle für Wohnraumhilfe (ZSW) im Fachbereich Soziales und Gesundheit.

Zu 2.:

Zur Versorgung in Notunterkünften s. unter 1.

Die diversen Migrationsberatungsstellen haben oft den Erstkontakt und sind Anlaufstelle zur Klärung und Weitervermittlung ins Hilfesystem.

Im Vorfeld von Wohnungslosigkeit berät die Stadt Braunschweig umfassend, um Wohnraum zu erhalten. Dabei werden auch Leistungsansprüche geklärt, an die Leistungsträger vermittelt und bei der Antragstellung geholfen. Die Betroffenen können zunächst Lebensmittelgutscheine erhalten.

Die Diakonische Gesellschaft Wohnen und Beraten hat ein Hilfs- und Beratungsangebot für insbesondere obdachlose EU- Bürger*innen ohne Leistungen im Tagestreff Iglu. Dort wird geprüft, ob evtl. Ansprüche bestehen. Ggf. werden weitere Hilfen eingeleitet. Es werden Mahlzeiten, das Waschen von Wäsche, Duschen etc. angeboten. Die Hilfe ist kostenlos.

KlaRissa bietet als Anlaufstelle für Prostituierte / Sexarbeiterinnen ebenfalls existenzsichernde Beratung an und klärt Leistungsansprüche.

Zu 3.:

Die unter 1. und 2. genannten Angebote leisten eine existenzielle Notversorgung und Unterstützung.

Dr. Rentzsch

Anlagen:

keine

Absender:
Frank, Marco

TOP 7.4
25-25439
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Anfrage zur Verhängung von Beschäftigungsverboten

Empfänger: Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	Datum: 12.03.2025
---	----------------------

Beratungsfolge: Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Beantwortung)	26.03.2025	Status Ö
--	------------	-------------

Sachverhalt:

Im Rahmen meiner Tätigkeit werden mir zunehmend Fälle bekannt, in denen die Ausländerbehörde Beschäftigungsverbote für geduldete Personen erteilt. Häufig werden die Beschäftigungsverbote als Sanktionen verhängen, wenn Betroffene aus Sicht der Behörde unzureichende Bemühungen zur Passbeschaffung zeigen oder die Nicht-Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (z. B. Mitwirkung an der Ausreise) vermeintlich „selbst zu vertreten“ haben.

Aus migrationswissenschaftlicher Perspektive ist hier kritisch anzumerken, dass die Ermessensausübung der Behörde den Betroffenen häufig intransparent erscheint. Konkret sollte aus unserer Sicht geprüft werden, ob die Sanktion angesichts der individuellen Lebensumstände (z. B. bestehende Arbeitsverhältnisse, Integrationsfortschritte oder soziale Absicherung) verhältnismäßig ist und ob es nicht andere oder mildere Mittel gibt.

Durch die Verhängung der Beschäftigungsverbote müssen die Menschen zudem, wenn sie vorher in Arbeit standen, Leistungen im Rahmen der Asylbewerberleistungen beim Fachbereich Gesundheit und Soziales (Sozialamt) beantragen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Auskunft zu folgenden Fragen:

1. Wie viele Arbeitsverbote hat die Ausländerbehörde Braunschweig in den letzten 12 Monaten gegen Personen mit Duldung ausgesprochen? Bitte differenzieren Sie die Zahlen nach Jahren und Herkunftsland und benennen Sie die häufigsten Gründe.
2. Nach welchen Kriterien wird die Einschätzung getroffen, dass Passbeschaffungsbemühungen unzureichend waren, oder die Betroffenen aus vermeintlich „selbst zu vertretenden“ Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindern und ein Beschäftigungsverbot das geeignete Mittel ist, um diesem Punkt abzuhelpfen?
3. Wie viele der Personen unter Frage 1 haben – vor der unmittelbaren Verhängung des Beschäftigungsverbotes – im genannten Zeitraum ihren Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert?

Anlagen:

keine

Betreff:
Anfrage zur Verhängung von Beschäftigungsverboten

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit	<i>Datum:</i> 26.03.2025
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Kenntnis)	<i>Sitzungstermin</i> 26.03.2025	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Zur Anfrage des stellvertretenden Bürgermitglieds Marco Frank vom 12. März 2025 (25-25439) wird wie folgt Stellung genommen:

Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, deren Ausreisepflicht nicht umgesetzt werden kann, werden im Bundesgebiet geduldet. Duldungsgründe sind neben familiären oder gesundheitlichen Gründen u. a. auch fehlende Reisedokumente.

Duldungsinhabern ist die Ausübung einer Beschäftigung mit Zustimmung der Ausländerbehörde regelmäßig erlaubt. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zugestimmt hat oder diese auch ohne eine solche Zustimmung zulässig ist (§ 60a Abs. 5b Aufenthaltsgesetz - AufenthG).

Die Ausübung einer Erwerbsbeschäftigung darf Duldungsinhabern gemäß § 60a Abs. 6 AufenthG allerdings nicht erlaubt werden, wenn

- sie sich ins Bundesgebiet begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
- aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können oder
- sie Staatsangehörige eines sicheren Herkunftsstaates sind und ein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde.

Auch Personen mit einer „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ darf die Ausübung einer Erwerbsbeschäftigung nicht erlaubt werden. Diese Duldung erhalten vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, wenn die Abschiebung aus von diesen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil sie das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigenen falsche Angaben selbst herbeiführen oder zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nicht vornehmen (§ 60b Abs. 1 u. 5 AufenthG).

Es handelt sich in beiden Fällen um zwingende Beschäftigungsverbote; der Ausländerbehörde ist kein Ermessen eingeräumt.

Dies vorausgeschickt werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Zahlen zu Beschäftigungsverboten nach § 60a Abs. 6 AufenthG können nicht mitgeteilt werden. Dies würde die händische Auswertung der Akten der aktuell 345 in Braunschweig geduldeten Personen voraussetzen.

Seit Inkrafttreten der Regelungen des § 60b AufenthG wurden folgende Duldungen nach § 60b AufenthG erteilt:

Jahr	Anzahl Erteilungen	Herkunftsländer
2019	0	
2020	11	Afghanistan (1), Guinea (1), Iran (2), Kosovo (1), Libanon (2), Liberia (1), Türkei (2), ungeklärt (1)
2021	11	Eritrea (1), Guinea (1), Iran (2), Marokko (1), Somalia (1), Sudan (2), Türkei (2), ungeklärt (1)
2022	10	Cote d'Ivoire (1), Georgien (2), Ghana (1), Indonesien (1), Iran (1), Libanon (1), Republik Moldau (1), Türkei (1), ungeklärt (1)
2023	7	Ghana 1), Liberia (1), Nigeria (2), Somalia (1), Türkei (1), ungeklärt (1)
2024	13	Armenien (1), Gambia (1), Guinea (1), Iran (1), Liberia (1), Nigeria (1), Russische Föderation (1), Türkei (3), ungeklärt (3)

Aktuell werden 12 Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG geduldet. Die angegebenen Herkunftsländer sind

Eritrea (1),
Gambia (1),
Guinea (4),
Iran (1),
Kosovo (1),
Nigeria (1),
Ungeklärt (3).

In diesen Fällen liegen Täuschungen bzw. Falschangaben über die eigene Identität oder der Verstoß gegen gesetzlich bestehende Mitwirkungspflichten vor. Verstöße gegen Mitwirkungspflichten sind gegeben, wenn der Ausländer nicht alle zumutbaren Handlungen zur Erfüllung der Passbeschaffungspflicht vornimmt. Zumutbare Handlungen zur Erfüllung der Passbeschaffungspflicht sind z. B. die Vorlage aller vorliegenden Identitätsdokumente, Passbeantragungen bei den jeweiligen Auslandsvertretungen oder die Teilnahme an Botschaftsvorfürungen zur Identitätsfeststellung.

Eine vergleichende Auswertung der jeweils individuellen Duldungsgründe liegt nicht vor.

Zu 2:

Es erfolgen individuelle Prüfungen zur Möglichkeit von Passbeschaffungen bzw. Identitätsklärungen entsprechend der bei der Behörde vorliegenden jeweiligen Erkenntnisse über die angegebenen Herkunftsländer.

Betroffene Personen werden im Vorfeld mehrfach über die individuell bestehenden Möglichkeiten zur Identitätsklärung bzw. Passbeschaffung informiert und unter Fristsetzung zur gesetzlichen Mitwirkungspflicht aufgefordert.

Der Erlass einer Duldung für eine Person mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG erfolgt erst nach vorheriger Anhörung durch rechtsmittelfähigen Bescheid. Die bislang hierzu erlassenen Bescheide sind ausnahmslos bestandskräftig geworden.

Betroffene Ausländer können die zumutbaren Handlungen zur Identitätsklärung jederzeit nachholen. Sie erhalten in der Folge eine Duldung ohne den entsprechenden Zusatz. Eine Beschäftigung ist dann mit Zustimmung der Ausländerbehörde erlaubt.

Zu 3:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Keine

Absender:
Frank, Marco

TOP 7.5
25-25440
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Zur Situation von Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
12.03.2025

Beratungsfolge:
Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Beantwortung)

26.03.2025

Status
Ö

Sachverhalt:

Zahlreiche Schutzsuchende aus der Ukraine, darunter auch Drittstaatsangehörige, erhielten zunächst gemäß § 24 AufenthG einen vorübergehenden Schutz. Der vorübergehende Schutz nach § 24 AufenthG wurde für ukrainische Staatsangehörige bis März 2026 verlängert, während viele Drittstaatsangehörige aus der Ukraine aus diesem Regelungsrahmen ausgegliedert wurden.

Aus unserer Beratungspraxis wissen wir, dass Betroffene nun vor erheblichen rechtlichen Unsicherheiten stehen: Ihr ursprünglicher Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG ist ausgelaufen, und der Wechsel in andere Aufenthaltstitel gestaltet sich aufgrund hoher Hürden (z. B. Nachweis von Erwerbsarbeit, Sprachkenntnissen oder Rückkehrperspektiven) oft schwierig. Dies birgt die Gefahr, dass Personen in prekäre Status wie die Duldung oder sogar in die Obdachlosigkeit abrutschen – trotz guter und mittlerweile jahrelanger Integration in Braunschweig.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Auskunft zu folgenden Fragen:

1. Wie vielen Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine wurde der Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG in Braunschweig seit dem 4. März 2025 *nicht verlängert*? Bitte geben Sie die Zahl der betroffenen Personen, die Herkunftsländer sowie die häufigsten Gründe für die Versagung an.

2. Wie verteilt sich der aktuelle aufenthaltsrechtliche Status dieser Personen?

Bitte untergliedern Sie die Zahlen in:

- Personen mit neu erteiltem Aufenthaltstitel und benennen Sie die jeweiligen Rechtsgrundlagen,
- Personen im Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung),
- Personen mit Duldung,
- Personen mit ungeklärtem Status oder Vollziehbarkeit der Ausreise.

3. Gibt es bereits Überlegungen, welche Maßnahmen die Stadt Braunschweig ergreift, wenn der vorübergehende Schutz für Menschen aus der Ukraine nicht verlängert oder widerrufen wird? (z.B. Unterstützung im Rahmen des Spurwechsels oder ähnliches)

Anlagen:

keine

Betreff:
Zur Situation von Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit	<i>Datum:</i> 26.03.2025
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Kenntnis)	26.03.2025	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage des stellvertretenden Bürgermitglieds Marco Frank vom 12. März 2025 (25-25440) wird wie folgt Stellung genommen:

Aus der Ukraine geflohene Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von ukrainischen Staatsangehörigen sind oder die über ein unbefristetes ukrainisches Aufenthaltsrecht in der Ukraine verfügen, fallen weiterhin unter den Anwendungsbereich der Massenzustrom-Richtlinie und können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erhalten. Diese bundeseinheitliche Regelung gilt zunächst bis zum 4. März 2026.

Drittstaatsangehörige, die sich nicht nur vorübergehend in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren konnten, erhielten in der Vergangenheit ebenfalls einen vorübergehenden Schutz in Form einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG. Mit Entscheidung der Bundesregierung ist dieser vorübergehende Schutz für den Personenkreis ab dem 5. Juni 2024 entfallen.

Die Gültigkeit der bereits vor dem 5. Juni 2024 erteilten Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG endete für diese Drittstaatsangehörige mit Ablauf des 4. März 2025. Die betroffenen Personen sind vollziehbar ausreisepflichtig, da sie nicht mehr im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels sind.

Dies vorausgeschickt werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Die Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG von zwei iranischen Staatsangehörigen sind aufgrund der o. a. Bestimmungen mit Ablauf des 4. März 2025 erloschen.

Beide betroffenen Personen wurden mündlich und schriftlich über die Rechtslage informiert. Auf die Möglichkeiten eines Zweckwechsels zur Erlangung eines Aufenthaltstitels wurde jeweils hingewiesen.

Zu 2.

Ein Betroffener hat einen Asylantrag gestellt, sein Aufenthalt wird bis zum bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens gestattet.

Der andere iranische Staatsangehörige ist vollziehbar ausreisepflichtig. Sein Aufenthalt wird aktuell geduldet, da Abschiebungen in den Iran nicht stattfinden. Gleichzeitig erfolgt eine Prüfung, ob eine Aufenthaltserlaubnis nach einem anderen Aufenthaltsweg erteilt werden kann.

Zu 3.:

Die Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG für ukrainische Staatsangehörige, deren Familienangehörige sowie Drittstaatsangehörige, die über ein unbefristetes ukrainisches Aufenthaltsrecht verfügen, enden mit Ablauf des 4. März 2026. Ob eine weitere Verlängerung des Schutzstatus und damit des Aufenthaltsrechtes nach § 24 AufenthG erfolgt, ist von Entscheidungen auf europäischer Ebene bzw. Bundesebene abhängig.

Auf der Internetseite der Ausländerbehörde Braunschweig erhalten Vertriebene aus der Ukraine aktuelle Informationen zum Aufenthaltsrecht sowie zu den Möglichkeiten eines Zweckwechsels u. ä.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Keine

Betreff:

Islamismus wirksam bekämpfen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.03.2025

Beratungsfolge:

Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Beantwortung)

26.03.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Unsere freiheitliche Art zu leben, unser Wohlstand und unsere Demokratie als Ganzes stehen zunehmend unter Druck extremistischer Kräfte – Extremismus in jeglicher Form stellt eine erhebliche Herausforderung für unsere Gesellschaft dar und muss deshalb wirksam bekämpft werden.

Dieses tägliche Ringen obliegt dabei nicht nur den Sicherheits- und Ordnungsbehörden, sondern kann auch durch präventive Maßnahmen, Bildung und Integration geschehen. Extremismus kann so wirksam verhindert und unsere Demokratie gleichzeitig gestärkt werden.

Bereits im Frühjahr 2020 hatte sich die CDU-Ratsfraktion dieses Themas angenommen. In einer entsprechenden Pressemitteilung forderten wir die Stadtverwaltung auf, eine klare Strategie zur Islamismus-Prävention zu entwickeln, um sich der gesellschaftlichen Herausforderung des religiösen Extremismus besser stellen zu können. Als Vorbild wurde unsere Nachbarstadt Wolfsburg angeführt, welche bereits vor rund zehn Jahren eine Dialogstelle Radikalisierungsprävention und Demokratieförderung geschaffen und eine ganzheitliche Strategie unter Beteiligung aller Sicherheitsbehörden erarbeitet hatte (vgl. <https://www.wolfsburg.de/leben/familie/dialogstelle>; zuletzt eingesehen am 12. März 2025, 14.30 Uhr).

Eine ähnliche Vorgehensweise ist auch für unsere Stadt unabdingbar. Mit einer Präventionsstelle würde ein zentraler Ansprechpartner für die niedersächsischen Sicherheitsbehörden sowie die Braunschweigerinnen und Braunschweiger geschaffen werden, um mehr Sicherheit zu gewährleisten. Die Verwaltung hatte den seinerzeitigen Appell aus unserer Pressemitteilung umgesetzt und am 16. Juli 2020 zum ersten Arbeitstreffen zur Auseinandersetzung mit dem Thema Islamismus-Prävention unter Federführung des Büros für Migrationsfragen eingeladen. Der Kreis der Akteure wurde in den zwei folgenden Sitzungen am 6. Juli sowie am 31. August 2021 erweitert und eine Öffnung des Themas Islamismus-Prävention in „Extremismus-Prävention“ vorgenommen (vgl. DS.-Nr. 21-16712).

In einem weiteren Treffen, in der eben angeführten Mitteilung wurde dieses für den 9. September 2021 avisiert, sollte ein Abstimmungstreffen per Videokonferenz mit dem Landeskriminalamt und dem Büro für Migrationsfragen zur Planung des weiteren Vorgehens stattfinden. Weitere schriftliche Mitteilungen der Verwaltung zu diesem Thema liegen uns nicht vor. Wir bedauern sehr, dass dieses Thema, welches mehr denn je im Fokus der Öffentlichkeit steht, seit rund dreieinhalb Jahren keine Beachtung mehr in der Verwaltung der Stadt Braunschweig findet.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand zur Extremismus-Prävention?
2. Welche nächsten Schritte plant die Verwaltung, um die Sicherheit der Braunschweigerinnen und Braunschweiger zu erhöhen?
3. Welche Akteure sind dabei aus Sicht der Verwaltung dringend einzubinden?

Anlagen:

keine